

Kundmachung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan (§ 54 TROG 2022)

Arl One

KUND MACH U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung am 23.7.2025 unter Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.7.2025, Zahl SA-2485-BEBP-AO im Bereich der **Grundparzellen 1795/3, 1795/1 und 2922** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 24.7.2025 bis einschließlich 21.8.2025

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg
Mall Helmut

angeschlagen am: 24.7.2025
abgenommen am: